

RECHTSORDNUNG

§ 1 Präambel

Die Sportgruppen der Fachabteilung Fußball in der Evangelischen Sportarbeit Berlin-Brandenburg e.V. und ihre Mitglieder unterwerfen sich in allen sportlichen Angelegenheiten ausschließlich der Rechtsprechung der FTL und den von ihr bestellten Organen.

§ 2 Rechtsorgane

1) Die Rechtspflege wird ausgeübt durch das Sportgericht sowie in Ausnahmefällen durch den 1. Vorsitzenden der FTL. Grundlage der Entscheidungen ist ausschließlich die Spiel- und Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Das Sportgericht setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Ein aus der FTL gewählter Vorsitzender und zwei Stellvertretern. Diese Wahl wird von den FTL-Mitgliedern vorgenommen.
 - b) Bis zu 10 aus den Sportgruppen zu wählenden Beisitzer. Beisitzer können ebenso nachgemeldet werden, wenn gewählte Beisitzer ausscheiden. Sie können von dem Sportgerichtsvorsitzenden benannt werden.
 - c) Jeweils nach Ablauf der Legislaturperiode der FTL (nach 2 Jahren) wird neu gewählt.
 - d) Die Sportgerichtsverhandlungen werden von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern durchgeführt.
 - e) Bei kurzfristiger Verhinderung eines Beisitzers oder im Falle des § 11 RO (Ausschluss wegen Befangenheit) kann die Verhandlung von einem Vorsitzenden und einem Beisitzer mit Zustimmung der beteiligten Mannschaften durchgeführt werden.
- 2) Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Sportgerichtes ist grundsätzlich der Rechtsausschuss des ESBB zuständig

§ 3 Einleitung des Verfahrens

Unter Strafe werden gestellt alle Verstöße gegen die sportlichen Gesetze, gegen die Gesetze des sportlichen Anstandes sowie gegen FTL-Beschlüsse, unter anderem

- a. rohes Spiel
- b. Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen die Schieds- und Linienrichter, Gegner und Zuschauer
- c. kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen des Schiedsrichters
- d. aufreizende Bemerkungen, gleichgültig gegen wen sie gerichtet sind
- e. unwahre Angaben bzw. Aussagen
- f. eigenmächtiger Spielabbruch
- g. ungebührliches Verhalten vor den Spruchinstanzen
- h. Einsatz nicht spielberechtigter Spieler.

Vorgenannte Vergehen können neben den durch den Schiedsrichter verhängten Strafen (Verwarnung oder Platzverweis) durch die Rechtsorgane mit Strafen gem. Spiel- und/oder Rechtsordnung belegt werden.

Zu Anträgen oder Meldungen zwecks eines Verfahrens sind die Mitglieder der FTL, die Schiedsrichter und die Sportgruppen berechtigt.

Die Einleitung des Verfahrens muss innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Vergehens durch Antragstellung bei der FTL oder dem Sportgericht erfolgen. Einsprüche gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters auf dem Spielfeld werden nicht zugelassen.

Erhält eine Spruchinstanz in einer Verhandlung Kenntnis von Verstößen dieser Art oder stellt sie diese in einer Verhandlung fest, so ist sie verpflichtet, den Schuldigen auch ohne Antrag unter Beachtung der Vorschrift des § 15 der RO zu bestrafen. Mit Zustimmung des (der) Schuldigen kann sofort verhandelt werden.

Ausgaben für Fahrgeld und Schiedsrichter im Sinne § 4 (13) SO werden von dem Sportgerichtsvorsitzenden entschieden.

§ 4 Strafen

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre für Mannschaften
- d) Befristete Aberkennung der Berechtigung, die Mannschaftsbetreuung, die Spielführung und jegliche Vertretung einer Sportgruppe auszuüben
- e) Sperre bis zu 10 aufeinanderfolgender auszutragender Punkt-, Pokal-, Halle- Kleinfeldspielen
- f) eine Sperre für mehr als in Buchstabe "e)" zulässige Spiele, aber weniger als 2 Jahre
- g) befristeter Ausschluss aus dem Spielbetrieb
- h) Aberkennung von Punkten bereits ausgetragener Spiele
- i) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- j) Neuansetzung bereits ausgetragener Spiele
- k) Ausschluss aus dem Spielbetrieb
- l) Geldstrafen

In besonderen Fällen (z. B. Abmeldung des/der schuldigen Spieler(s) oder schwerwiegenden Verfehlungen) kann das Sportgericht eine erneute Verhandlung anordnen (z. B. bei Ablauf der Sperre oder bei Wiedereintritt in eine Sportgruppe). Eine Doppelbestrafung ist auszuschließen. Eine Bestrafung mit rückwirkender Kraft ist zulässig.

§ 5 Behandlung besonderer Rechtsfälle

1) Spieler, die unberechtigt an Spielen teilnehmen, sind vom Sportgericht mit einer Sperre zu belegen. Der schuldigen Mannschaft ist das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen zu werten.

2) Mit einer Spielsperre kann geahndet werden:

- a) wer wissentlich unter falschem Namen spielt
- b) wer falsche Nachweise verwendet
- c) wer unbefugt Eintragungen in dem Spielformular vornimmt
- d) wer dazu anstiftet oder Beihilfe leistet
- e) wer falsche Eintragungen in einem Spielformular vornimmt.

3) Einsprüche gegen Spielwertungen müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden des Vergehens durch den Antragsteller, schriftlich beim Sportgericht eingereicht werden.

4) Die in einem für ungültig erklärten Spiel verhängten Strafen bleiben bestehen.

§ 6 Automatische Strafen

Ein mit roter Karte des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch für das nächste Spiel gesperrt, unabhängig davon, ob es sich um ein Punkt-, Pokal-, Hallen- oder Kleinfeldspiel handelt.

Ist das nächste Spiel im Verlauf eines Turnieres, zählt der komplette Spieltag.

§ 7 Vorsperren / Einstweilige Anordnungen

1) In besonderen Fällen können auch ohne Sportgerichtsverhandlung Strafen im Rahmen einer einstweiligen Anordnung durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes ausgesprochen werden. Es handelt sich in diesem Fall um eine Vorsperre, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt. Sie dauert an, bis das Sportgericht in diesem Fall entschieden hat, längstens jedoch vier Wochen. Nach Möglichkeit soll die Sportgerichtsverhandlung innerhalb von 14 Tagen stattfinden.

Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erlassen werden.

2) Vorsperren im Rahmen der einstweiligen Anordnungen sind zulässig:

- a) gegen Spieler, die sich des besonders rohen Spielens, der groben Tätlichkeit oder der Beleidigung schuldig gemacht haben, auch ohne dass ein Platzverweis erfolgt
- b) gegen Spieler, die sich als Zuschauer oder Linienrichter Tätlichkeiten oder Beleidigungen gegen Schiedsrichter, Linienrichter oder Zuschauer zuschulden kommen lassen
- c) gegen Spieler und Mannschaften bei anderen Vergehen, die nicht mit einem Spiel in Zusammenhang stehen
- d) gegen Mannschaften, deren Spieler oder Betreuer bei schweren Vergehen gegen die sportliche Disziplin verstoßen

3) Die einstweilige Anordnung muss innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden des Vergehens ausgesprochen werden.

4) Bei Vorsperren muss immer eine mündliche Verhandlung erfolgen.

5) Ist eine Mannschaft mit einer Vorsperre belastet, so werden der betreffenden Mannschaft, die in die Dauer der Vorsperre fallenden Spiele als verloren gewertet.

6) Wird die Vorsperre gegen eine Mannschaft rückwirkend aufgehoben, werden die Spiele neu angesetzt.

§ 8 Entscheidungen

Die vom Sportgericht mit Gründen versehenen schriftlichen Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Entscheidungen sind den Beteiligten nach Schluss der mündlichen Verhandlung bekanntzugeben. Die schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse müssen den Beteiligten per Post oder E-Mail zugestellt werden. Sofern keine Berufung eingeleitet wird, werden die Entscheidungen mit sofortiger Wirkung rechtskräftig.

§ 9 Ausschluss bei Befangenheit der Mitglieder des Sportgerichts

Ein Mitglied des Sportgerichts ist von der Ausübung seines Amtes als Sportrichter ausgeschlossen, in Angelegenheiten, in denen seine eigene Sportgruppe oder ein Spieler derselben beteiligt ist. Wegen Besorgnis der Befangenheit können Mitglieder des Sportgerichts nur einzeln, nicht jedoch die Instanz in ihrer Gesamtheit abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das verhandelnde Sportgericht ohne Mitwirkung des Mitgliedes, gegen das sich der Antrag richtet. Der Antrag muss begründet sein. Anträge gegen Ausschlussmitglieder, die lediglich mit deren Sportgruppenzugehörigkeit begründet sind, sind zulässig.

§ 10 Vertretung vor dem Sportgericht

Rechtsanwälte oder sonstige berufsmäßige Rechtsvertreter sind als Vertreter der Parteien oder Beschuldigten nur zugelassen, wenn sie mindestens 6 Monate vor der ersten Verhandlung des

anstehenden Falles Mitglied seiner Sportgruppe sind und für ihre Tätigkeit keine Vergütung bekommen.

Im Übrigen kann eine Sportgruppe, zwei oder ein Einzelner höchstens einen ehrenamtlichen tätigen Sportkameraden, von denen die Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden kann, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.

Die Vertretung durch einen ehrenamtlich tätigen Sportkameraden ist nach Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht möglich.

§ 11 Verfahrensvorschriften

1) Die Verhandlungen werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Das ausgesprochene Urteil kann innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt schriftlich von dem Betroffenen oder der Mannschaft abgelehnt werden. Dann wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

2) Ausschließlich mündlich wird verhandelt

- a) bei schwerwiegenden Verstößen, z.B. Spielabbruch oder **grobe** Tätlichkeiten
- b) wenn eine der Sportgruppen im Vorfeld eine mündliche Verhandlung beantragt
- c) bei ausgesprochenen Vorsperren im Rahmen einer einstweiligen Anordnung

Falls die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, ist das Sportgericht berechtigt

- einen neuen Termin festzulegen und dazu nochmals einzuladen oder
- direkt zu verhandeln und entscheiden.

Wenn eine schriftliche Stellungnahme des Beschuldigten bzw. dessen Sportgruppe vorliegt, kann der Bericht des anwesenden Schiedsrichters allein zur Grundlage der Bestrafung gemacht werden.

Auf jeden Fall wird verhandelt und entschieden, falls der zweiten Ladung nicht Folge geleistet wird.

2) Ein Verfahren kann auch dann durchgeführt werden, wenn sich ein Beschuldigter diesem durch Austritt aus der Sportgruppe zu entziehen versucht. Entzieht sich eine Sportgruppe dem Verfahren bzw. dem Urteil, so ist das Sportgericht verpflichtet, das alte Verfahren wieder aufzunehmen, sofern die Sportgruppe innerhalb der nächsten 2 Jahre nach dem Verstoß neu meldet.

3) Das schriftliche Verfahren sollte schnellstmöglich - spätestens 2 Wochen nach dem Vergehen - durchgeführt werden.

4) Ist eine mündliche Verhandlung erforderlich, soll diese frühestmöglich - spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Vergehen - durchgeführt werden.

5) Bei Vorsperren im Rahmen der Einstweiligen Anordnung gem. § 7 RO ist der betroffene Spieler bis zur mündlichen Verhandlung **nicht** spielberechtigt.

In allen anderen Fällen ist der Spieler bis zur mündlichen Verhandlung - bei schriftlichen Urteilen bis zur Annahmefrist - spielberechtigt.

6) Die Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Beim Vorliegen bestimmter Umstände kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Sportgerichts bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sofern kein Einspruch von beteiligten Parteien eingelegt wird, gilt die Besetzung als anerkannt. Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, kann das Sportgericht keine Entscheidungen treffen.

Der Vorsitzende des Sportgerichtes stellt die Anwesenheit der geladenen Parteien fest, erläutert kurz den Sachverhalt der zur Verhandlung stehenden Sache und entlässt die Zeugen aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er gibt dann gegebenenfalls den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge. Er vernimmt Parteien und Zeugen. Den Beschuldigten muss

ausreichend Verteidigungsfreiheit gewährt werden. Die Beisitzer, Parteien und Beschuldigten sind berechtigt, Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit der Fragestellung entscheidet der Vorsitzende.

Erziehungsberechtigte können bei allen Jugendangelegenheiten vor dem Sportgericht als Zeugen gehört werden. Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Parteien und Beschuldigten Gelegenheit zum Schlusswort.

7) Die anschließende Urteilsberatung ist geheim. Der Vorsitzende verkündet die Entscheidung und deren Begründung. Die Entscheidungen des Sportgerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Die Unterrichtung der Parteien erfolgt gem. § 8 RO

Beratungen und Abstimmungen des Sportgerichts sind geheim. Die Mitglieder des Sportgerichts haben hierüber gegen jedermann Stillschweigen zu bewahren.

8) Anwesende können, wenn sie sich trotz Ermahnung den Anordnungen des Vorsitzenden der Spruchinstanz keine Folge leisten oder sich ungebührlich benehmen (§ 3 g RO), von der Verhandlung ausgeschlossen und mit einer Strafe gem. § 4 RO belegt werden.

9) Die anfallenden Verfahrenskosten trägt die für schuldig erklärte Partei. Die Höhe der Verfahrenskosten legt die FTL zu jeder Saison fest.

§ 12 Sofortsperrn

Bei schwerwiegenden Verstößen gem. **§ 11 Abs. 2 b)** RO mit einer Sperre von mehr als 5 Spielen ist das Sportgericht berechtigt, bei der **mündlichen Urteilsverkündung** eine Sofortsperrre auszusprechen, die auch nicht durch Einlegung einer Berufung unterbrochen werden kann. Diese tritt mit Urteilsverkündung in Kraft. Eine Sofortsperrre im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens ist nicht möglich.

§ 13 Ladungen

Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt für die erste Instanz 7 Tage. Maßgebend ist der Poststempel bzw. der Maileingang. Die Ladungsfrist kann in besonderen Fällen abgekürzt werden. In der Ladung ist der Gegenstand der Verhandlung anzugeben. Begründete Entschuldigungen müssen 2 Tage vor der Verhandlung beim Vorsitzenden des Sportgerichts eingegangen sein.

§ 14 Beweismittel

Als Beweismittel sind zugelassen:

- a) Zeugen
- b) Urkunden
- c) Spielerbögen
- d) Fotos
- e) Aufnahmen.

Eidesstattliche Versicherungen und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

§ 15 Berufung

Gegen alle Entscheidungen des Sportgerichtes kann Berufung beim Rechtsausschuss eingelegt werden. Eine andere Form der Rechtsmitteleinlegung ist nicht zulässig.

§ 16 Einleitung der Berufung

Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage seit der Bekanntgabe oder Zusendung der auszufertigenden Entscheidung. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und ausführlich zu begründen. Der Sachverhalt ist zu schildern und die Beweismittel sind anzugeben.

§ 17 Inkrafttreten der Beschlüsse

Entscheidungen der ersten Instanz, die durch Berufung angefochten werden, sind nicht vollstreckbar, es sei denn, die erste Instanz hat eine Sofortsperrung ausgesprochen. Kosten sind ebenfalls ausgenommen.

Die jeweiligen Beschlüsse der ersten Instanz treten bei schriftlichen und mündlichen Verfahren sofort in Kraft. Legt eine Sportgruppe gegen dieses Urteil Berufung ein, so kann der Spieler während der Berufungszeit weiter spielen, sofern keine Sofortsperrung ausgesprochen wurde.

Hat ein Spieler nach der Urteilsverkündung der ersten Instanz an darauffolgenden Tagen gespielt, ohne dass ordnungsgemäß Berufung eingelegt wurde, so war der Spieler nicht spielberechtigt. Das Spiel wird damit als verloren gewertet. Dasselbe findet Anwendung, wenn eine angemeldete Berufungsverhandlung wieder zurückgezogen wird.

§ 18 Wiederaufnahme von Verfahren

Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann nur auf Antrag einer unterlegenen Partei oder eines Verurteilten sowie der FTL innerhalb von 2 Monaten nach der letzten Entscheidung wiederaufgenommen werden, wenn

- a) die erkennende Instanz die Vorschriften bzw. Bestimmungen der Spiel-und/oder Rechtsordnung verletzt hat,
- b) neue, bisher unbekannte Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, insbesondere solche, die dem Antragsteller unbekannt, dem Gegner jedoch bekannt waren und von ihm bewusst verschwiegen worden sind.

Die angefochtene Entscheidung bleibt bestehen, bis das Wiederaufnahmeverfahren abgeschlossen ist. Bei Änderung der Entscheidung werden erledigte Spiele nicht wiederholt, sofern diese Spiele in eine bereits beendete Spielrunde (Punkt-, Pokal-, Halle-, Kleinfeld) gehören. Die Wiederaufnahme eines in erster Instanz rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn der Antragssteller keine Möglichkeit hatte, in erster Instanz Einwendungen zu b) geltend zu machen oder während der Berufungsfrist Berufung einzulegen.

Die Wiederholung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines Verfahrens ist unzulässig.

§ 19 Gnadeninstanz

Für die kirchliche Sportarbeit ist eine Gnadeninstanz mit folgenden Verbindlichkeiten eingerichtet:

- 1) Die Gnadeninstanz kann frühestens 6 Monate nach der Entscheidung des Rechtsausschusses angerufen werden.
- 2) Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender der Evangelischen Sportarbeit Berlin-Brandenburg e.V.
 - b) Vorsitzender des Rechtsausschusses
 - c) Vorsitzender einer nicht betroffenen Turnierleitung/Fachgruppe bzw. der jeweils amtierende Vertreter.

3) Die in der Angelegenheit betroffene Turnierleitung sowie der betroffene Spieler oder die Mannschaft sind vor der Entscheidung zu hören oder ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4) Begnadigungen können nur mit Mehrheit der unter a-c genannten Personen ausgesprochen werden. Postadresse für Anträge ist die Anschrift des Vorsitzenden der Evangelischen Sportarbeit Berlin-Brandenburg e.V.

§ 20 Verjährung

Verstöße gegen die Rechtsordnung, die länger als 2 Jahre zurückliegen, sind verjährt.

§ 21 Gebühren und Kosten

Die Rechtsorgane sind berechtigt, Verhandlungskosten und Versäumnisgebühren (Mahngebühr) in Ansatz zu bringen, über deren Höhe die FTL mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Als Verfahrenskosten fallen an:

- a) Fahrgelder der Sportgerichtsmitglieder
- a) Fahrgeld des Schiedsrichters
- b) Fahrgelder für jeden geladenen Zeugen
- c) Kosten der Benachrichtigung
- d) Schreibgebühr für schriftliche Verfahren

Die Aufgliederung der Kosten des Verfahrens nimmt das Sportgericht bei seinem Urteilsspruch vor. Einsprüche entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Sofern die Sportgruppe am weiteren Spielbetrieb nicht mehr teilnimmt, wird die beim Eintritt erhobene Stammeinlage einbehalten.

§ 22 Änderung der Rechtsordnung

Jede Änderung der Rechtsordnung kann mit einfacher Mehrheit der auf der Vollversammlung Stimmberechtigten erfolgen.

§ 23 Inkrafttreten der Rechtsordnung

Diese Rechtsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle vorherigen Rechtsordnungen sind ungültig.

Berlin, den 15. Januar 2018

Fußball-Turnierleitung der Evangelischen Sportarbeit Berlin-Brandenburg e. V.

Jürgen Mentzel

1. Vorsitzender